



Satzung der Segler – Vereinigung Geesthacht e.V.

Ausgabe 2010

Der Verein Segler – Vereinigung Geesthacht e.V. ist am 21. Dezember 1959 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Geesthacht unter der Nr. 32 eingetragen worden. Finanzamt Lübeck 22 299 7122 4

Segler – Vereinigung Geesthacht e. V.

Satzung

§ 1 Zweck und Sitz der Vereinigung

1. Die am 25.8.1959 zu Geesthacht gegründete Segler-Vereinigung Geesthacht bezweckt auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens die Förderung, Pflege und Ausübung des Segel- und sonstigen Wassersports, des Fahrtensegelns auf See und Wasserstrassen, des Wander- und Gemeinschaftssegelns auf Binnenrevieren, die Förderung und Pflege des Jugendsegelns, sowie den Motorbootsport und Wasserski.
2. Jede Betätigung auf politischem, wirtschaftlichem oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Die Segler-Vereinigung Geesthacht hat ihren Sitz in Geesthacht.
4. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähig werden.
5. Sie soll einen Aufnahmeantrag beim Deutschen Seglerverband stellen. Der Verein führt den Namen: Segler-Vereinigung Geesthacht e.V.
6. Die §§ 51 ff. der Abgabenordnung werden zum Gegenstand dieser Satzung gemacht und zwar dürfen
 - a) etwaige Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - b) Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - c) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurückerhalten.
 - d) Alle übrigen Sachleistungen gehen in den Besitz des Vereins über.
 - e) Die Vereinigung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.
 - f) Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Stander und Abzeichen

Der Stander der Vereinigung zeigt die blaue Kompassrose auf dreieckigem weißen Grund mit roter Umrandung. Das Abzeichen der Vereinigung wird als Clubnadel nur von Mitgliedern getragen. Er stellt den Stander in verkleinerter Form dar.

§ 3 Standerführung

Der Stander darf in Übereinstimmung mit der Führerscheinvorschrift des deutschen Seglerverbandes nur von den in Dienst gestellten und in den Bootslisten der Vereinigung eingetragenen Wasserfahrzeugen geführt werden, für den ein Standerschein ausgestellt ist.

Voraussetzung für die Standerführung ist der Führerschein des Bootsführers.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. jugendlichen Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern
- d. Passiven Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahre. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Passive Mitglieder waren ehemals ordentliche Mitglieder. Sie haben innerhalb der SVG keinen Bootslegeplatz und gehen dem Segel- und Motorbootsport gegenwärtig nicht mit eigenen Booten nach. Passive Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Passive Mitglieder können alle Einrichtungen der SVG nutzen und nehmen soweit möglich am Vereinsleben teil. Sie haben nach schriftlicher Anzeige einen Anspruch auf Wiederherstellung der ordentlichen Mitgliedschaft. Nur ordentliche Mitglieder und Passive Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder werden zu einer Jugendabteilung zusammengefasst.

Es ist die Pflicht jedes Mitgliedes, dem Vorstand Namens- und Adressenänderungen sowie bei Lastschrift die Änderung der Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Aufnahme

Unbescholtene Personen können Mitglieder werden.

Dazu ist eine schriftliche Antragstellung notwendig, die Anwärter stellen sich persönlich auf einer Vorstandssitzung vor. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung als Anwärter. Falls keine zwingenden Gründe gegen die Aufnahme von vornherein vorliegen, gibt der Vorstand den Antrag im Vereinsmitteilungsblatt oder auf der Mitgliederversammlung bekannt.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben.

Der Einspruch muss mit Angabe der Gründe dem Vorstand eingereicht werden.

Die aufnahmebegehrende Person wird vor der endgültigen Aufnahme mindestens eine Saison als Anwärter geführt.

Der erweiterte Vorstand stimmt über die Aufnahme ab.

§ 6 Jugendabteilung

Die Vereinigung macht sich insbesondere die Pflege und Förderung des Jugendsegelns und die seglerische Ausbildung der Jugendlichen zur Aufgabe. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung der Satzung und der Vereinsordnung - ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder gewählt. Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragssätze sind der Gebührentabelle zu entnehmen. Der Beitrag eines passiven Mitglieds beträgt die Hälfte eines ordentlichen Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung kann erforderlichenfalls beschließen, für bestimmte außerordentliche Zwecke oder zur Deckung entstandener Verpflichtungen Umlagen zu erheben.

Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und ggf. Aufnahmegebühren befreit.

§ 9 Vorstand

Die Vereinigung wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand im engeren Sinne der §§ 26 und 28 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
einer davon Segler und einer Motorbootfahrer.
- c) dem Schriftwart.
- d) dem Kassenwart.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zweier weiterer Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für die Einhaltung der bestehenden Vereinsordnung verantwortlich. Die Vereinsordnung(VO) dient der Regelung von Betriebsabläufen innerhalb des Vereins und ist für alle Mitglieder verbindlich. Die VO soll die Durchführungsverordnung für die SVG - Satzung sein. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur VO können von jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens, wie andere Anträge auch, 4 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand in Schriftform vorliegen. Abstimmungsmodus siehe § 11. Zeichnungsberechtigt im Rahmen nach außen rechtsverbindlicher Vereinsangelegenheiten, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam, oder einer der Vorgenannten mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Ausnahmefall kann ein Vorstandsmitglied mit Zustimmung des gesamten Vorstandes eine alleinige Zeichnungsberechtigung für bestimmte Aufgaben erhalten (z. B. der

Kassenwart zur Abwicklung eines reibungslosen Zahlungsverkehrs.). Für internen Schriftverkehr genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes. Für besondere Verdienste kann auf Vorschlag des Vorstandes jeweils ein ehemaliger Vorsitzender der Vereinigung zum Ehrenvorsitzenden und ein verdienstvolles Mitglied zum Kommodore ernannt werden; er bleibt in dieser Eigenschaft ordentliches Mitglied, soweit er nicht Ehrenmitglied ist. Der Vorstand kann Beisitzer ernennen und Mitglieder in ständige oder für bestimmte Aufgaben einzusetzende Ausschüsse berufen. Der Vorstand, der Ehrenvorsitzende, der Kommodore, der Jugendwart, der Übungsleiter, die Hafenmeister, die Arbeitseinsatzleiter, die Clubhaus - u. Hallen/Freigeländeverantwortlichen sowie der Sprecher des SVG - Beirates sind stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann offen erfolgen, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Kandidaten zustimmen. Auf jeder Jahreshauptversammlung wird jeweils einer(e) von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

Im ersten Viertel eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Im Übrigen werden Mitgliederversammlungen vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Ferner ist der Vorstand verpflichtet, eine Versammlung anzuberaumen, wenn dieses von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Zu den Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung nicht später als 14 Tage vor dem Tag der Versammlung eingeladen werden.

Die Ladungsfrist gilt in jedem Fall als gewahrt, wenn die Ladung 16 Tage vor dem Versammlungstermin an die letztgenannte Mitgliedsanschrift zur Post gegeben ist.

Mitgliederversammlungen sind, soweit satzungsmäßig einberufen, stets beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Lediglich Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen. Beschlussfassung über die Auflösung siehe § 13.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Ableben
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit dem Ende des Kalenderjahres rechtswirksam.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich dem Zweck der Vereinigung zuwiderhandeln, das Ansehen der Vereinigung schädigen oder mit ihren Beitragszahlungen trotz Mahnungen ein halbes Jahr und länger im Rückstand sind, können vom Vorstand fristlos ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird dem Betroffenen durch Einschreiben an seine letzte bekannte Adresse mitgeteilt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von einem Monat eine Beschwerde zulässig, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Die Beschwerdefrist wird mit dem Tag der Abgabe der Ausschlussmitteilung zur Post in Lauf gesetzt.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte gegenüber dem Verein.

Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen bleibt das Mitglied dem Verein gegenüber vollen Umfangs haftbar.

§ 13 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Geesthacht.

Der Verein „Segler-Vereinigung Geesthacht e.V.“ ist am 21.12.1959 in das Vereinsregister unter der Nummer 32 eingetragen worden.

Geesthacht, den 6. März 2010


1. Vorsitzender Klaus Falck


Schriftwart Lutz Pouplier